

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2019/939	
Fachbereich 5 / Aktenzeichen 2019/31	18. September 2019
Bau- und Umweltausschuss am 17.09.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 26.09.2019 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Stellungnahme zum Bauantrag; Demontage von 2 Bestandsantennenträgern auf einem Bestandsgebäude. Neubau eines 19,25 m langen Mobilfunkantennenträgers auf dem Bestandsgebäude; Stegener Str. 12a</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zur Demontage von Bestandsantennenträgern sowie dem Neubau eines 19,25 m langen Mobilfunkantennenträgers zuzustimmen. Das Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 34 BauGB wird erteilt.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Stegener Straße 12a ist im Rahmen einer Erweiterung des Funknetzes folgendes Bauvorhaben geplant:

- Demontage von Bestandsantennenträgern auf dem Bestandsgebäude
- Neubau eines 19,25 m hohen Mobilfunkantennenträgers im/ auf dem Bestandsgebäude

Bei dem Bestandsgebäude handelt es sich um eine Industriehalle.

Nach Angaben des Bauherrn stellte sich im Zuge einer geplanten Nachrüstung für neue LTE-Funkantennen heraus, dass die Bestandskonstruktion (3 einzelne Träger auf der Halle) die Kräfte durch die neuen LTE-Antennen nicht mehr aufnehmen können. Die Bauherrschaft plant daher, zur Verbesserung des Ist-Zustandes, die Errichtung eines einzelnen Mobilfunkantennenträgers.

Nach den vorliegenden Planunterlagen überragt der neue Mast des Antennenträgers den First der Industriehalle um ca. 9,71 m.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan weist für den Bereich des Grundstücks eine gewerbliche Baufläche aus.

Gem. § 50 Abs. 1 LBO i.V.m. Anhang Nr. 5 c.) sind Antennen einschließlich Masten bis 10 m Höhe und zugehöriger Versorgungseinheiten bis 10 m³ Brutto-Rauminhalt sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Nutzungsänderung oder bauliche Änderung der Anlage; für Mobilfunkantennen gilt dies mit der Maßgabe, dass deren Errichtung mindestens acht Wochen vorher der Gemeinde angezeigt wird.

In diesem Fall werden die Maße der Verfahrensfreiheit überschritten und bedarf daher einer Baugenehmigung.

Finanzielle Auswirkungen:

X

Anlagen

- Auszug aus dem Flächennutzungsplan
- Planunterlagen

Sachverhalt nach der Bau- und Umweltausschusssitzung:

Die Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses haben über den vorliegenden Bauantrag beraten und empfehlen dem Gemeinderat umseitigen Beschlussvorschlag.